

Paper-ID: VGI_190730



Bschau und Bürgenschein der stritigen waiden und gemerck zwischen Neudorf und Mödling 1556 und altes Gemain-Grundbuch Neudorf

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer*

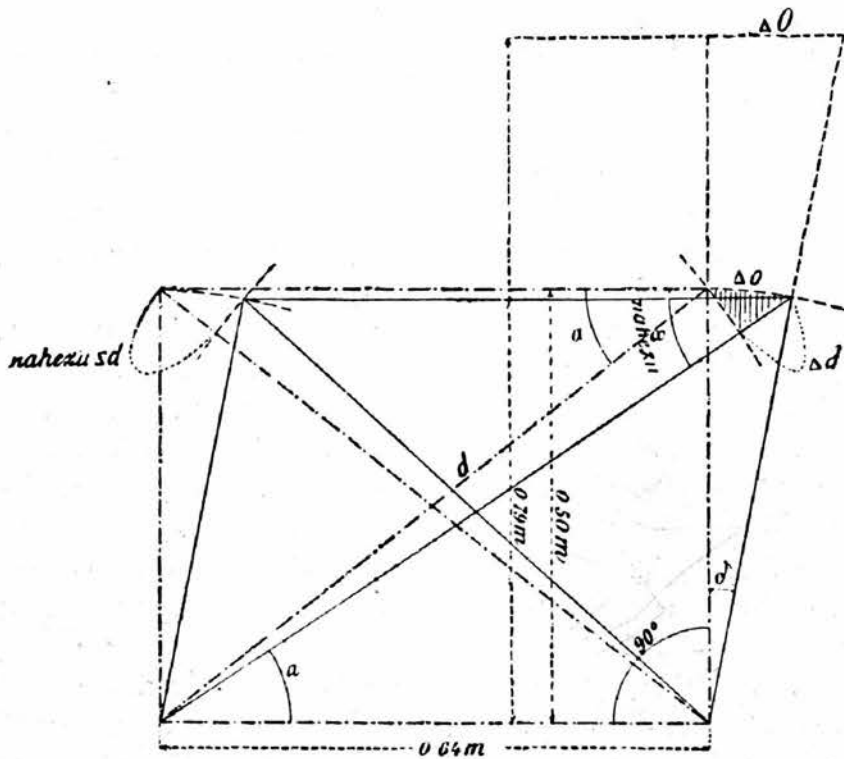
Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **5** (13–14), S. 232–236

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_190730,  
  Title = {Bschau und B{"u}rgenschein der stritigen waiden und gemerck zwischen  
          Neudorf und M{"o}dling 1556 und altes Gemain-Grundbuch Neudorf},  
  Author = {Beran, Hans},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {232--236},  
  Number = {13--14},  
  Year = {1907},  
  Volume = {5}  
}
```





M:1:10

Fig. 2.

Sektionsrechteckes, ist, wie die nebenstehende Figur (Fig. 2) erläutert, gegeben durch die Formeln

$$\Delta O = \frac{\Delta d}{\cos \alpha} \cdot \frac{0.79}{0.50}$$

und
$$\Delta O' = \frac{\Delta d}{\cos \alpha'} \cdot \frac{0.79}{0.5268}$$

wobei α und α' die kleineren Winkel an der Diagonale des Sektionsrechteckes für die neue und alte Sektionseinteilung sind. Die beiden Formeln gehen nach Ausrechnung der konstanten Faktoren über in

$$\Delta O = \Delta d \cdot 2.005$$

und
$$\Delta O' = \Delta d \cdot 1.920 .$$

Bschau und Bürgerschein der striligen waiden und gemerct zwischen Neudorf und Mödling 1556 und altes Gemain-Grundbuch Neudorf.

Von k. k. Obergemeter Joh. Beran in Mödling, N.-Ö.

Wenn man mit offenen Sinnen beobachtend auf Bereisungen ausgeht, wie viel des Ungewöhnlichen, Seltsamen und Interessanten bietet sich für's Aug und Ohr! Städtische und ländliche Kultur stoßen hart aneinander, Neues schiebt sich

— das Alte verdrängend — in's Ackerland hinein. Wie wenig Sorgfalt bringt man aber dem Alten entgegen! Uralte Grenzsteine, die der sorgsame rechtliche Sinn der Alten gesetzt, sind der verständnislosen Gleichgiltigkeit der Gegenwart preisgegeben. Eine ganze Geschichte bietet oft die bisweilen von Mutwillen zer-schlagene oder von den Unbilden des Wetters hart mitgenommene Inschrift, ein Zeichen oder Wappen des Marksteines. Auf diese Weise verwischt sich die genaue Kenntnis von der Gemeindefreiheit und anderer bedeutsamer Ereignisse, die unsere Väter beschäftigten.

Einige hervorragende alte Gemeinde-Grenzsteine der Katastralgemeinde Neudorf gegen Mödling boten mir anlässlich der periodischen Revision dieser Gemeinde den Anlaß, über die sehr gute alte Einrichtung des sogenannten «jährlichen Grenzganzes» mit dem Bürgermeister der erwähnten Marktgemeinde zu sprechen. Infolge dieser Anregung erhielt ich durch die besondere Liebenswürdigkeit des genannten Herrn, dem ich an dieser Stelle noch meinen besten Dank abstatte, Gelegenheit, im Gemeindearchive einen alten Situationsplan (Mappe) mit der Darstellung der Gemeindegrenzsteine gegen Mödling und Brunn a. G. einzusehen, welcher in natürlicher Größe diesem Aufsätze beigegeben ist.

Wer würde in dieser einfachen Darstellung einen Plan erkennen? Primitive Linien mit umständlich erklärenden Worten zeigen die Hauptkommunikation, Bäche und Gemeindegrenze an; die Grenzsteine dagegen als die wichtigste Darstellung sind groß verzeichnet mit Nummern und dem Wappen Neudorfs versehen.

Diese wenigen natürlichen Begrenzungen gaben die Grundlage zur Weid-berechtigungserteilung, der Plan beschränkt sich daher bloß auf die im Terrain leicht sichtbaren Einzelheiten.

Die Reichsstraße Wien—Triest durchschneidet in natürlicher Lage von Nord nach Süd den Plan und mündet nach zwei Bachübersetzungen südlich im Neudorfer Ortsgebiet. Als nähere Beschreibung lesen wir im Plan an den betreffenden Stellen: — Das ist der wiener Landtstraß — Das ist d(ie) stainern Prückn im innern Crotnpach — Das ist die stainern Prückn bey dem äußersten Crotnpach —, bei den vorhandenen zwei Bächen: — Das ist der inner Crotnpach — der änd Crotnpach — ist der äußer Crotnpach — das ist gar der äußerst Crotnpach. Mit einer schwachen flüchtigen Linie ist die Gemeindegrenze gegen Vösendorf angedeutet — das ist Defendarffer gemerck — bei dem Orte Vösendorf ohne weiteren Linienzug bloß mit den Worten: — Das ist Pidermannsdarffer und Defendarffermerck.

Die umliegenden Ortschaften sind in ihrer gegenseitigen natürlichen Lage mit den dort befindlichen öffentlichen Gebäuden, z. B. Kirche, Rathaus, Bräuhaus, Stadtmauer bloß typisch verzeichnet, und zwar:

— Mödlinng (Mödling), Enntzerstarff (Maria-Enzersdorf), Prunn (Brunn am Gebirge), Petterstarff (Perchtoldsdorf), Neudarff (Wiener-Neudorf), Pidermannsdarff (Biedermannsdorf), endlich Defendarff (Vösendorf).

Die Gemeindegrenzsteine mit dem Wappen Neudorfs, neun an der Zahl, sind der Reihe nach nummeriert; links vom Grenzsteine Nr. 1 steht: — Da sagen die Zeugen sey d(er) Erstmarckstain gestanden aber vom wasser weg gewaschn

worden — links vom Grenzstein Nr. 2: — Der andmarkstain so mit Prunnet und Neudarfer Zeichen bezeichnet. Sait Prunn und Neudarfer gepiet. Ist im 1527 Jar gesetzt — ; unterhalb des Grenzsteines Nr. 9: — Das ist der 9 und letz marchstain der Sait Prun Neudarf und fefendarf —. Unterhalb des Grenzsteines Nr. 2 ist mit einem Galgengerüste die Stelle bezeichnet, wo die Herrschaft Mödling ihre «peinliche Halsgerichts-Malefizordnung» vollzog — Das ist d(er) Möd- ling gallgen —.

Die Ursache der Verfassung dieses Planes war folgende:

Türkische Scharen hatten den Ort Neudorf bei Mödling, richtiger Wiener-Neudorf, im Jahre 1529 niedergebrannt. Aus dem Schutte wiedererstanden, führten Mödling und Neudorf einen Streit wegen der Viehweide. Die niederösterreichische Regierung entschied zugunsten Neudorfs, doch die Mödlinger rekurrirten «gegen Hof», und Kaiser Ferdinand bestimmte durch das Diplom von 1558, Oktober 26. Wien¹⁾, daß die Mödlinger «eine bescheidene Anzahl Vieh, etwa 64 Stück», auf die Neudorfer Weide treiben dürfen, wie es von «altersher» üblich war; zur Tränke sollten sie ihr Vieh auf einen «Fleck» bei der Mühle, «die Heide» genannt, treiben. Wollten die Mödlinger aber mehr Vieh auf Neudorfer Gebiet weiden lassen, hätten sie die Neudorfer «zu ersuchen» und nicht gegen ihren Willen zu handeln. Nach dieser Urkunde war Neudorf noch ein Dorf, aber es hatte bereits das Recht, ein Wappen, ein mit der Schneide nach links gerichtetes Beil, zu führen.

Anläßlich des nun erwähnten Streites zwischen den beiden Gemeinden wurde auf Veranlassung des Regierungskommissärs Pögl, der die Untersuchung zu pflegen hatte, der Situationsplan vom Jahre 1555 angefertigt.

Die Weiderechte auf den durch die Reichsstraße und die beiden Bäche abgegrenzten Räumen sind durch drei an den bezüglichen Stellen gemachte Eintragungen ersichtlich gemacht: — Das ertreiben die Mödlinger und Neudarffer indifferenter (ohne Ausnahme) —, Das ertreiben auch die Mödlinger und Neudarffer —.

Am unteren Plaurande in der Mitte finden wir die Inschrift: — Dieser Brieff ist also wie dan die Bschau zwisch der von Mödöling und Neudarff des 55 istu Jars beschehen in diser gestalt convormit und durch Hn. Pögl Commissarius verzeichnet worden No 1555. —

Der Plan, welcher ohne jede Maßstabangabe verfaßt worden ist, wurde für die Gemeinde Neudorf — Durch Martin Brunner widerumb auf amts- nuß (?) abcanterfeit (1556²⁾) —, so daß der hier zur Abbildung gebrachte Plan eigentlich nur eine Kopie des ämtlichen vom Regierungskommissär entworfenen darstellt.

Unbekannt wann und unter welchen Umständen erwarb der Markt die Grundherrlichkeit über einige Grundstücke. Aus Resten des betreffenden Grundbuches³⁾

¹⁾ Gemeindecarchiv Neudorf, Orig. Pergament, stark beschädigt, Siegel fehlt.

²⁾ Im Gemeindecarchiv Neudorf auf Original-Papier.

³⁾ Im Gemeindecarchiv Neudorf auf Original-Papier.

entnehmen wir die verschiedenen Verpachtungen und Käufe vom Jahre 1738 angefangen bis 1804. Der Grunddienst war jährlich zu Michaeli zu leisten.¹⁾

Einige Eintragungen seien hier veröffentlicht:

Fol. 39. *Ihro Excellenz.*

Der Hoch und Wohlgebohrne Herr Herr Johann Adolph des Heyl Röm. Reiches Graf von Metsch Ihro Röm. Kaiß Mayj. würkl. geheimer Rath und Reichs Hof Vice Kantzler etc.: Empfängt allein Nutz und Gewähr, umb zwey Foch Ackher in Neudorfer unnter feld in Krottsbach hinabsiossend, mit dem obern Rain an der Hajd und dem untern an dero selbst eigens Ackher anstossend, davon man Jährlichen einer Ehrsamben Gemeinde Grundbuch zu Neudorf, zu Michaelis Zeit zu rechten Grunddienst dient zwölf Pfennig und nicht mehr. Worumben hievor in hoc lib. C: fol: 33. Ihro Excell: der hoch und wohl gebohrne Herr Herr Friedrich deß H. Röm. Reiches Graf von Schönbohrn e. c. allein an Nutz und Gewähr geschriben gestanden. Nun aber seynd diese 2 Foch Ackher sambt der sogenannten freyen blauen Hoff in Laxenburg und allen daraus gehörigen Grundstückhen pr 45000 sch. vermög errichten General Kaufbrief, Wienn de dato 23. July 734 so in originali bey dem Grundbuch producirt aber gleich widerunbs extradiret worden, Käuflichen an eingangs hochgedacht Ihro Excellenz Hhl. Grafen von Metsch gedigen. Mögen demnach Sr: Excell. damit ihren Nutz und Frommen schaffen wie Ihr gelüst und grundbuchs Recht ist. Actum Neudorf den 4. Aug. 738.

Ist ein geförtigter Außzug hinauß gegeben worden.

Fol. 61.

Herr Jakob Zilker Mitnachbar und Fleischhackermeister allhier und Anna Maria dessen Ehegattin empfangen zugleich Nutz und Gewähr um eine Foch Acker in Neudorfer Bergfeld von einem Krottenbach zu dem andern stossend mit der obern Seite an Simon Amaishaufen und mit der untern Seite an Johann Wachinger anrainend, davon man jährlich um Michaelis-Zeit der Gemeinde Neudorf Grundbuch zu Rechten Grunddiensten dienet 12 Pfennig und nicht mehr. Worumm vormahls solches Grundstück als ein Dominical-Gut der Gemeinde innen gelegen, und in hoc lib. C: Fol. 57 Michael Hofer allein an der Gewähr geschriben gestanden, nach Verkauf seines Hauses ist solcher Acker pr 1 Foch um einen Kaufschilling pr 100 sch erkaufet, und an sich gebracht worden. Möge demnach derselbe mit solchem Grundstück seinen Nutzen schaffen, wie es ihm gelüestet, und Grundbuchs-Recht ist. Actum Neudorf den 25ten October 804.

Ist ihnen ein gefertigter Gewöhrauszug hinausgegeben worden.

Fol. 62.

Seine hochfürstl. Gnaden!

T. P. Se. Hochfürstl. Gnaden der Hochwohlgeborn und Hochwürdigste Herr Herr Sigismund Graf von Hohemwart Erzbischof zu Wien, Herr Herr der Herrschaften Lains, Kranichberg, Neunkirchen und Neudorf e: e: e.

¹⁾ 30 Pfennige machen 1 Schilling, 8 Schilling 1 Pfund oder Talent aus. Vergl. Schalk in «Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich» 1883 (17), 279.

empfangen allein als Herrschaft Neudorf Nutz und Gewöhr, eines Ackers in Neudorfer Neufeld so acht Joch, von einem Krottenbach zum andern hinaus stossend, mit der obern Seite an Michael Hekel, und mit der untern an die Neuriss, jenseits der Ziegelöfen Herrschaftsbreite anrainend, davon man jährlich um Michaeliszeit in das Gemeingrundbuch Neudorf zu rechten Grunddienst dienet, acht Heller, und nicht mehr. Hierumm vormahls seine hochfürstl. Eminenz der Hochwürdigst Hochgeborne Fürst und Herr Herr Christoph der heil. römisch Kirche Priester Cardinal Migazzi v. Waal und Sonnenturm in hoc lib. C. Fol. 54 an der Gewöhr geschrieben gestanden, vermög Regierungsnachfolge aber von 29^{ten} Aprill 803 ist gemeltes Grundstück auf Hochgedachte Hochfürstl. Herrschaft Neudorf gediehen.

Mögen deinnach Hochdieselben hiemit Ihren Nutzen und Frommen schaffen, wie beliebt, jedoch nach Grundbuchs Recht und Gewohnheit. Actum Neudorf, den 31^{ten} October 804.

Haben einen gefertigten Auszug hinaus empfangen.

Als 1848 die Grund und Boden betreffenden Abgaben neu geregelt wurden, erhielt der Markt für diese Grunddienste eine entsprechende Ablösung.

Der Grundsteuerkataster und die Grundbücherreform.

Von Vinzenz Lobos.

(Schluß).

II.

Die zweite Angelegenheit, auf welche wir die Aufmerksamkeit lenken möchten, ist deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Sicherung der Ordnung der berechtigten Grundbücher für die Zukunft hin betrifft. In dieser Hinsicht muß die Frage gestellt werden, ob und was die Regierung zu veranlassen gedenkt, um dieser Institution eine dauerhafte, rechtmäßige Entwicklung und die ihr gebührende Bedeutung zu sichern.

Wir müssen mit voller Anerkennung zugeben, daß die Regierung schon manches getan und auch für die Zukunft schon manche Maßregel getroffen hat, um die Erhaltung der Grundbuchsordnung einigermaßen sicherzustellen.

Zu den ersteren Maßnahmen gehören: a) die in Galizien und in der Bukowina allgemein verbreitete populäre Broschüre in allen Landessprachen (65.000 Exemplare) mit übersichtlicher Belehrung über die Bedeutung und Nützlichkeit der Institution der Grundbücher;

b) die Bestimmung des § 37 des Gesetzes über die Revision der Grundbücher, laut welcher die Bildung von Eigentumsgemeinschaften untersagt ist;

c) die Verordnung, daß im Zuge der Verlässenschaftsabhandlung die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft auch über Wunsch nur eines Mitbesitzers zu vollziehen ist.

Zu den anderen Mitteln gehören: 1. Die Absicht der Regierung, nicht nur